



HEITLINGER GENUSSWELTEN



HEITLINGER HOF



DAS RESTAURANT IM
WEINGUT HEITLINGER



ALBATROS

Allgemeine Geschäftsbedingungen Stand Oktober 2024

INHALTSVERZEICHNIS

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN (AGB)	1
1 GELTUNGSBEREICH.....	2
2 VERTRAGSABSCHLUSS, -PARTNER, HAFTUNG, VERJÄHRUNG.....	2
3 LEISTUNGEN, PREISE UND ZAHLUNGEN	2-3
4 RÜCKTRITT DES KUNDEN (ABBESTELLUNGEN, STORNIERUNGEN)	3
5 RÜCKTRITT DER HEITLINGER GASTRO & HOTEL BETRIEBS GMBH.....	3
6 ÄNDERUNG DER TEILNEHMERZAHL UND DER VERANSTALTUNGSZEIT.....	4
7 MITBRINGEN VON SPEISEN UND GETRÄNKEN	4
8 TECHNISCHE EINRICHTUNGEN UND ANSCHLÜSSE.....	4
9 VERLUST ODER BESCHÄDIGUNG MITGEBRACHTER SACHEN	4
10 HAFTUNG DES KUNDEN FÜR SCHÄDEN	5
11 MUSIKER- UND KÜNSTLERGAGEN.....	5
12 WERBUNG.....	5
13 SCHLUSSBESTIMMUNGEN	5

1. GELTUNGSBEREICH

- 1.1 Diese Geschäftsbedingungen gelten für Verträge über die mietweise Überlassung von Zimmern, Konferenz-, Bankett- und Veranstaltungsräumen der Heitlinger Gastro&Hotel Betriebs GmbH zur Übernachtung, Durchführung von Veranstaltungen wie Banketten, Seminaren, Tagungen, Ausstellungen und Präsentationen etc. sowie für alle in diesem Zusammenhang für den Kunden erbrachten weiteren Leistungen und Lieferungen der Heitlinger Gastro&Hotel Betriebs GmbH.
- 1.2 Die Unter- oder Weitervermietung der überlassenen Räume, Flächen oder Vitrinen sowie die Einladung zu Vorstellungsgesprächen, Verkaufs- oder ähnlichen Veranstaltungen bedürfen der vorherigen Zustimmung der Heitlinger Gastro&Hotel Betriebs GmbH in Textform, wobei § 540 Abs. 1 Satz 2 BGB abbedungen wird, soweit der Kunde nicht Verbraucher ist.
- 1.3 Allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden finden nur Anwendung, wenn dies vorher ausdrücklich vereinbart wurde.

2. VERTRAGSABSCHLUSS, -PARTNER, HAFTUNG, VERJÄHRUNG

- 2.1 Vertragspartner sind die Heitlinger Gastro&Hotel Betriebs GmbH und der Kunde. Der Vertrag kommt durch die Annahme des Angebotes der Heitlinger Gastro&Hotel Betriebs GmbH durch den Kunden zustande. Der Heitlinger Gastro&Hotel Betriebs GmbH steht es frei, die Buchung in Textform zu bestätigen.
- 2.2 Die Heitlinger Gastro&Hotel Betriebs GmbH haftet für von ihr zu vertretende Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit. Weiterhin haftet sie für sonstige Schäden, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung der Heitlinger Gastro&Hotel Betriebs GmbH beziehungsweise auf einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Verletzung von vertragstypischen Pflichten der Heitlinger Gastro&Hotel Betriebs GmbH beruhen. Einer Pflichtverletzung der Heitlinger Gastro&Hotel Betriebs GmbH steht die eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen gleich. Weitergehende Schadensersatzansprüche, soweit in Ziffer 9 nicht anderweitig geregelt, sind ausgeschlossen. Sollten Störungen oder Mängel an den Leistungen der Heitlinger Gastro&Hotel Betriebs GmbH auftreten, wird die Heitlinger Gastro&Hotel Betriebs GmbH bei Kenntnis oder auf unverzügliche Rüge des Kunden bemüht sein, für Abhilfe zu sorgen. Der Kunde ist verpflichtet, das ihm Zumutbare beizutragen, um die Störung zu beheben und einen möglichen Schaden gering zu halten. Im Übrigen ist der Kunde verpflichtet, der Heitlinger Gastro&Hotel Betriebs GmbH rechtzeitig auf die Möglichkeit der Entstehung eines außergewöhnlich hohen Schadens hinzuweisen.
- 2.3 Für eingebrachte Sachen eines Beherbergungsgastes haftet die Heitlinger Gastro&Hotel Betriebs GmbH darüber hinaus nur nach Maßgabe der §§ 701 f. BGB, d.h. mindestens bis zu einem Betrag von € 600,00 und höchstens bis zu einem Betrag von € 3.500,00 bzw. € 800,00 für Geld, Wertpapiere und Kostbarkeiten. Der Kunde wird die Heitlinger Gastro&Hotel Betriebs GmbH rechtzeitig auf die Möglichkeit der Entstehung eines außergewöhnlich hohen Schadens hinweisen.
- 2.4 Alle Ansprüche gegen die Heitlinger Gastro&Hotel Betriebs GmbH verjähren grundsätzlich in einem Jahr ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn. Dies gilt nicht bei Schadensersatzansprüchen und bei sonstigen Ansprüchen, sofern letztere auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung der Heitlinger Gastro&Hotel Betriebs GmbH beruhen.
- 2.5 Soweit nicht anders vereinbart, sind Hotelzimmer am Anreisetag ab 15:00 Uhr in Anspruch zu nehmen und am Abreisetag bis spätestens 11:00 Uhr zu räumen.
- 2.6 Gutscheine der Heitlinger Gastro&Hotel Betriebs GmbH sind 3 Jahre gültig. Gutscheine über eine Leistung können bei Preiserhöhungen nur noch mit dem hinterlegten Wert eingelöst werden. Das Einlösen von Sachgutscheinen ist nur für die/den auf dem Gutschein vermerkte Leistung/Anlass gestattet. Das Umwandeln/Auszahlen von Sachgutscheinen ist nicht möglich. Das Umwandeln von Wertgutscheinen in eine Barleistung ist ebenfalls nicht möglich.

3. LEISTUNGEN, PREISE UND ZAHLUNGEN

- 3.1 Die Heitlinger Gastro&Hotel Betriebs GmbH ist verpflichtet, die vom Kunden bestellten und von der Heitlinger Gastro&Hotel Betriebs GmbH zugesagten Leistungen zu erbringen.
- 3.2 Der Kunde ist verpflichtet, die für diese und weitere in Anspruch genommenen Leistungen vereinbarten bzw. geltenden Preise der Heitlinger Gastro&Hotel Betriebs GmbH zu zahlen. Dies gilt auch für vom Kunden direkt oder über die Heitlinger Gastro&Hotel Betriebs GmbH beauftragte Leistungen, die durch Dritte erbracht und von der Heitlinger Gastro&Hotel Betriebs GmbH verauslagt werden. Insbesondere gilt dies auch für Forderungen von Urheberrechtsverwertungsgesellschaften.
- 3.3 Die vereinbarten Preise verstehen sich einschließlich der zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses geltenden Steuern. Bei Änderungen der gesetzlichen Umsatzsteuer oder der Neueinführung, Änderung oder Abschaffung lokaler Abgaben auf den Leistungsgegenstand nach Vertragsschluss werden die Preise entsprechend angepasst. Bei Verträgen mit Verbrauchern gilt dieses nur, wenn der Zeitraum zwischen Vertragsabschluss und Vertragserfüllung 4 Monate überschreitet.
- 3.4 Rechnungen der Heitlinger Gastro&Hotel Betriebs GmbH ohne Fälligkeitsdatum sind binnen zehn Tagen ab Zugang der Rechnung ohne Abzug zahlbar. Die Heitlinger Gastro&Hotel Betriebs GmbH kann die unverzügliche Zahlung fälliger Forderungen jederzeit vom Kunden verlangen. Bei Zahlungsverzug des Kunden gelten die gesetzlichen Regelungen. Der Heitlinger Gastro&Hotel Betriebs GmbH bleibt der Nachweis eines höheren Schadens vorbehalten.
- 3.5 Die Heitlinger Gastro&Hotel Betriebs GmbH ist berechtigt, bei Vertragsschluss vom Kunden eine angemessene Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung zu verlangen. Die Vorauszahlung/Sicherheitsleistung berechnet sich auf Grundlage des Veranstaltungsangebots. Bei Zahlungsverzug des Kunden gelten die gesetzlichen Regelungen.
- 3.6 In begründeten Fällen, zum Beispiel Zahlungsrückstand des Kunden oder Erweiterung des Vertragsumfanges, ist die Heitlinger Gastro&Hotel Betriebs GmbH berechtigt, auch nach Vertragsschluss bis zu Beginn der Veranstaltung eine Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung im Sinne vorstehender Ziffer 3.5 oder eine Anhebung der im Vertrag vereinbarten Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung bis zur vollen vereinbarten Vergütung zu verlangen.
- 3.7 Der Kunde kann nur mit einer unstreitigen oder rechtskräftigen Forderung gegenüber einer Forderung der Heitlinger Gastro&Hotel Betriebs GmbH aufrechnen oder verrechnen.

- 3.8 Überschreitet die Veranstaltung eine zeitliche Dauer von 10 Stunden, behält sich die Heitlinger Gastro&Hotel Betriebs GmbH vor, für jede weitere Stunde einen Zuschlag von € 150,00 zu berechnen. Ab 00:00 Uhr gilt grundsätzlich ein Nachzuschlag von € 200,00 je angefangene Stunde. Ab 02:00 Uhr € 250,00 je angefangene Stunde. Ab 03:00 Uhr € 300,00 je angefangene Stunde. Nachzuschläge sind unabhängig von der verbleibenden Gästeanzahl. Die Nachzuschläge sind auch zu entrichten, wenn nur noch einige, wenige Gäste und/oder die Gastgeber anwesend sind. Grundlage der Berechnung, stellt die Empfangsbestätigung dar, die der Kunde, oder eine beauftragte Person, zum Ende der Veranstaltung zu unterzeichnen hat.
- 3.9 Bei einer Umbuchung der geplanten Veranstaltung, insbesondere ins Folgejahr, weist die Heitlinger Gastro & Hotel Betriebs GmbH darauf hin, dass es zu Preisanpassungen bis maximal 10% kommen kann. Ebenso bei etwaigen marktüblichen und inflationsbedingten Preiserhöhungen.

4. RÜCKTRITT DES KUNDEN (ABBESTELLUNGEN, STORNIERUNGEN)

- 4.1 Ein Rücktritt des Kunden von dem mit der Heitlinger Gastro&Hotel Betriebs GmbH geschlossenen Vertrag ist nur möglich, wenn ein Rücktrittsrecht im Vertrag ausdrücklich vereinbart wurde, ein sonstiges gesetzliches Rücktrittsrecht besteht oder wenn die Heitlinger Gastro&Hotel Betriebs GmbH der Vertragsaufhebung ausdrücklich zustimmt. Die Vereinbarung eines Rücktrittsrechtes sowie die etwaige Zustimmung zu einer Vertragsaufhebung sollen jeweils in Textform erfolgen.
- 4.2 Ist ein Rücktrittsrecht nicht vereinbart oder bereits erloschen, besteht auch kein gesetzliches Rücktritts- oder Kündigungsrecht und stimmt die Heitlinger Gastro&Hotel Betriebs GmbH einer Vertragsaufhebung nicht zu, behält die Heitlinger Gastro&Hotel Betriebs GmbH den Anspruch auf die vereinbarte Vergütung trotz Nichtinanspruchnahme der Leistung.

Als Richtlinie gilt folgendes:

Bei der mietweisen Überlassung von Konferenz-, Bankett- und Veranstaltungsräumen

- 4.3 Bei Rücktritt des Kunden ist die Heitlinger Gastro&Hotel Betriebs GmbH berechtigt, eine Aufwandpauschale von 40% der Auftragssumme, basierend auf dem Angebot der Heitlinger Gastro & Hotel Betriebs GmbH in Rechnung zu stellen, sofern eine Weitervermietung nicht mehr möglich ist. Die Heitlinger Gastro&Hotel Betriebs GmbH hat die Einnahmen aus anderweitiger Vermietung der Räume sowie die ersparten Aufwendungen anzurechnen. Die jeweils ersparten Aufwendungen können dabei gemäß den Ziffern 4.4 und 4.5 pauschaliert werden.
- 4.4 Tritt der Kunde erst zwischen der 8. und der 4. Woche vor dem Veranstaltungstermin zurück, ist die Heitlinger Gastro&Hotel Betriebs GmbH berechtigt, zuzüglich zur Aufwandpauschale, 35% des zu erwartenden Umsatzes in Rechnung zu stellen.
- 4.5 Bei jedem späteren Rücktritt ist die Heitlinger Gastro&Hotel Betriebs GmbH berechtigt, 80% des zu erwartenden Umsatzes in Rechnung zu stellen. Grundlage für die Berechnung ist das Angebot der Heitlinger Gastro&Hotel Betriebs GmbH.
- 4.6 Dem Kunden bleibt der Nachweis eines niedrigeren, der Heitlinger Gastro&Hotel Betriebs GmbH, der eines höheren Schadens vorbehalten.

Bei der mietweisen Überlassung von Hotelzimmern

- 4.7 Storniert der Kunde die Buchung oder nimmt er die vereinbarten Leistungen der Heitlinger Gastro&Hotel Betriebs GmbH ganz oder nur teilweise nicht in Anspruch, ist die Heitlinger Gastro&Hotel Betriebs GmbH berechtigt, den vereinbarten Preis abzüglich ersparter Aufwendungen zu berechnen. Die Heitlinger Gastro&Hotel Betriebs GmbH kann die ersparten Aufwendungen pauschalieren. Der Kunde ist dann verpflichtet, 90% des vereinbarten Nettopreises zu zahlen. Vorstehende Regelungen gelten nicht, wenn dem Kunden ein gesetzliches oder vertragliches Rücktrittsrecht zusteht.
- 4.8 Als Stornierung im Sinne von Abs. 4.7 gilt auch eine Veränderung des Vertragsumfangs durch verspätete Ankunft oder vorzeitige Abreise sowie eine Änderung der Teilnehmerzahl. Dem Kunden steht der Nachweis frei, dass der Anspruch auf Zahlung nicht oder nicht in der geforderten Höhe entstanden ist.

5. RÜCKTRITT DER HEITLINGER GASTRO & HOTEL BETRIEBS GMBH

- 5.1 Sofern vereinbart wurde, dass der Kunde innerhalb einer bestimmten Frist kostenfrei vom Vertrag zurücktreten kann, ist die Heitlinger Gastro&Hotel Betriebs GmbH in diesem Zeitraum seinerseits berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten, wenn Anfragen anderer Kunden nach den vertraglich gebuchten Veranstaltungsräumen vorliegen und der Kunde auf Rückfrage der Heitlinger Gastro&Hotel Betriebs GmbH mit angemessener Fristsetzung auf sein Recht zum Rücktritt nicht verzichtet.
- 5.2 Wird gemäß Ziffer 3.5 und/oder Ziffer 3.6 vereinbarte oder verlangte Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung auch nach Verstreichen einer von der Heitlinger Gastro&Hotel Betriebs GmbH gesetzten angemessenen Nachfrist nicht geleistet, so ist die Heitlinger Gastro&Hotel Betriebs GmbH ebenfalls zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt
- 5.3 Ferner ist die Heitlinger Gastro&Hotel Betriebs GmbH berechtigt, aus sachlich gerechtfertigtem Grund vom Vertrag außerordentlich zurückzutreten, insbesondere falls:
- Aufgrund der Einhaltung der Bestimmungen des Infektionsschutzgesetzes die Erfüllung des Vertrages von Seiten der Heitlinger Gastro & Hotel Betriebs GmbH nicht mehr möglich ist.
 - Höhere Gewalt oder andere vom der Heitlinger Gastro&Hotel Betriebs GmbH nicht zu vertretende Umstände die Erfüllung des Vertrages unmöglich machen
 - Veranstaltungen oder Räume schuldhaft unter irreführender oder falscher Angabe oder Verschweigen wesentlicher Tatsachen gebucht werden; wesentlich kann dabei die Identität des Kunden, die Zahlungsfähigkeit oder der Aufenthaltswitz sein
 - die Heitlinger Gastro&Hotel Betriebs GmbH begründeten Anlass zu der Annahme hat, dass die Buchung den reibungslosen Geschäftsbetrieb, die Sicherheit oder das Ansehen der Heitlinger Gastro&Hotel Betriebs GmbH in der Öffentlichkeit gefährden kann, ohne dass dies dem Herrschafts- bzw. Organisationsbereich der Heitlinger Gastro&Hotel Betriebs GmbH zuzurechnen ist
 - der Zweck bzw. der Anlass der Buchung gesetzeswidrig ist;
 - ein Verstoß gegen Ziffer 1.2 vorliegt.

5.4 Der berechtigte Rücktritt der Heitlinger Gastro&Hotel Betriebs GmbH begründet keinen Anspruch des Kunden auf Schadensersatz.

6. ÄNDERUNG DER TEILNEHMERZAHL UND DER VERANSTALTUNGSZEIT

- 6.1 Eine verbindliche Teilnehmerzahl muss der Heitlinger Gastro&Hotel Betriebs GmbH frühzeitig, spätestens bis 14 Werktage vor Veranstaltungsbeginn schriftlich mitgeteilt werden. Der Abrechnung wird die 14 Tage vor Veranstaltung gemeldete Teilnehmerzahl zugrunde gelegt.
- 6.2 Sollte diese Frist versäumt werden, behält sich die Heitlinger Gastro&Hotel Betriebs GmbH vor, die zuletzt gemeldete Personenzahl als Mindestberechnungsgrundlage heranzuziehen.
- 6.3 Reduziert der Kunde die ursprünglich von der Heitlinger Gastro&Hotel Betriebs GmbH bestätigte Personenzahl um mehr als 10%, so behält sich die Heitlinger Gastro&Hotel Betriebs GmbH vor, die Räume, unter Berücksichtigung der gegebenenfalls abweichenden Raummiete, zu tauschen, es sei denn, dass dies dem Kunden unzumutbar ist. Bei Reduzierung der Gästeanzahl ab 10 % im Vergleich zur Grundlage des unterschriebenen Angebotes behält sich die Heitlinger Gastro&Hotel Betriebs GmbH das Recht vor eine Nachkalkulation vorzunehmen und die Preise dementsprechend anzupassen. Ebenfalls behält sich die Heitlinger Gastro&Hotel Betriebs GmbH das Recht vor, einen entsprechenden Umsatzverlust, jedoch nicht mehr als 35% des entgangenen Umsatzes in Rechnung zu stellen.
- 6.4 Verschieben sich die vereinbarten Anfangs- oder Schlusszeiten der Veranstaltung und stimmt die Heitlinger Gastro&Hotel Betriebs GmbH diesen Abweichungen zu, so kann die Heitlinger Gastro&Hotel Betriebs GmbH die zusätzliche Leistungsbereitschaft angemessen in Rechnung stellen, es sei denn, die Heitlinger Gastro&Hotel Betriebs GmbH trifft ein Verschulden.
- 6.5 Unterschreitet die endgültig gemeldete Personenanzahl die ursprünglich kalkulierte (Basis 1.Angelbot) um mehr als 10% erfolgt eine Nachkalkulation
- 6.6 sollten aufgrund von zeitlichen Verschiebungen Wartezeiten für Servicepersonal entstehen, behält sich die Heitlinger Gastro & Hotel Betriebs GmbH vor, eine Aufwandspauschale von 150,-€ pro angefangener Std. zu berechnen.

7. MITBRINGEN VON SPEISEN UND GETRÄNKEN

- 7.1 Der Kunde darf Speisen und Getränke zu Veranstaltungen grundsätzlich nicht mitbringen. Ausnahmen bedürfen einer Vereinbarung mit der Heitlinger Gastro&Hotel Betriebs GmbH. In diesen Fällen wird ein Beitrag zur Deckung der Gemeinkosten berechnet.
- 7.2 Ausdrücklich gestattet ist nach Absprache mit der Heitlinger Gastro&Hotel Betriebs GmbH das Mitbringen von Hochzeits-, Geburtstagskuchen o.ä. Für mitgebrachte Kuchen/Torten, behält sich die Heitlinger Gastro&Hotel Betriebs GmbH unabhängig vom tatsächlichen Konsum die Erhebung eines Gedeckgeldes vor.
- 7.3 Sowohl für gestattete mitgebrachte Speisen als auch für auf Wunsch mitgenommene übrige Speisen schließt die Heitlinger Gastro&Hotel Betriebs GmbH jegliche Haftung bezüglich etwaiger nachteiliger gesundheitlicher Folgen, die beim Auftraggeber selbst oder bei Dritten auftreten, an die der Auftraggeber die Speisen weiterreicht, ausdrücklich aus.

Der Auftraggeber stellt die Heitlinger Gastro & Hotel Betriebs GmbH bereits heute von sämtlichen Schadensersatzansprüchen Dritter im Innenverhältnis frei

8. TECHNISCHE EINRICHTUNGEN UND ANSCHLÜSSE

- 8.1 Soweit die Heitlinger Gastro&Hotel Betriebs GmbH für den Kunden auf dessen Veranlassung technische und sonstige Einrichtungen von Dritten beschafft, handelt sie im Namen, in Vollmacht und auf Rechnung des Kunden. Der Kunde haftet für die pflegliche Behandlung und die ordnungsgemäße Rückgabe. Er stellt die Heitlinger Gastro&Hotel Betriebs GmbH von allen Ansprüchen Dritter aus der Überlassung dieser Einrichtungen frei.
- 8.2 Die Verwendung von eigenen elektrischen Anlagen des Kunden unter Nutzung des Stromnetzes der Heitlinger Gastro&Hotel Betriebs GmbH bedarf deren Zustimmung. Durch die Verwendung dieser Geräte auftretende Störungen oder Beschädigungen an den technischen Anlagen der Heitlinger Gastro&Hotel Betriebs GmbH gehen zu Lasten des Kunden, soweit die Heitlinger Gastro&Hotel Betriebs GmbH diese nicht zu vertreten hat. Die durch die Verwendung entstehenden Stromkosten darf die Heitlinger Gastro&Hotel Betriebs GmbH pauschal erfassen und berechnen.
- 8.3 Der Kunde ist mit Zustimmung der Heitlinger Gastro&Hotel Betriebs GmbH berechtigt, eigene Telefon-, Telefax- und Datenübertragungseinrichtungen zu benutzen. Dafür kann die Heitlinger Gastro&Hotel Betriebs GmbH eine Anschlussgebühr verlangen.
- 8.4 Bleiben durch den Anschluss eigener Anlagen des Kunden geeignete Anlagen der Heitlinger Gastro&Hotel Betriebs GmbH ungenutzt, kann eine Ausfallvergütung berechnet werden.
- 8.5 Störungen an von der Heitlinger Gastro&Hotel Betriebs GmbH zur Verfügung gestellten technischen oder sonstigen Einrichtungen werden nach Möglichkeit umgehend beseitigt. Zahlungen können nicht zurückbehalten oder gemindert werden, soweit die Heitlinger Gastro&Hotel Betriebs GmbH diese Störungen nicht zu vertreten hat.

9. VERLUST ODER BESCHÄDIGUNG MITGEBRACHTER SACHEN

- 9.1 Mitgeführte Ausstellungs- oder sonstige, auch persönliche Gegenstände, Geschenke einschl. Geldgeschenken jeglicher Art, sowie Dekorationsgegenstände befinden sich auf Gefahr des Kunden in den Veranstaltungsräumen bzw. im Hotel. Die Heitlinger Gastro&Hotel Betriebs GmbH übernimmt für Verlust, Untergang oder Beschädigung zu keiner Zeit Haftung, auch nicht für Vermögensschäden. Hiervon ausgenommen sind Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit. Zudem sind alle Fälle, in denen die Verwahrung aufgrund der Umstände des Einzelfalles eine vertragstypische Pflicht darstellt, von dieser Haftungsfreizeichnung ausgeschlossen.
- 9.2 Mitgebrachtes Dekorationsmaterial hat den brandschutztechnischen Anforderungen zu entsprechen. Die Heitlinger Gastro&Hotel Betriebs GmbH ist berechtigt, dafür einen behördlichen Nachweis zu verlangen. Erfolgt ein solcher Nachweis nicht, so ist die Heitlinger Gastro&Hotel Betriebs GmbH berechtigt, bereits eingebrachtes Material auf Kosten des Kunden zu entfernen. Wegen möglicher Beschädigungen sind die Aufstellung und Anbringung von Gegenständen vorher mit der Heitlinger Gastro&Hotel Betriebs GmbH abzustimmen.

- 9.3 Mitgebrachte Ausstellungs- oder sonstige Gegenstände sind nach Ende der Veranstaltung unverzüglich zu entfernen. Unterlässt der Kunde dies, darf die Heitlinger Gastro&Hotel Betriebs GmbH die Entfernung und Lagerung zu Lasten des Kunden vornehmen. Verbleiben die Gegenstände im Veranstaltungsraum, kann die Heitlinger Gastro&Hotel Betriebs GmbH für die Dauer des Vorenthaltes des Raumes eine angemessene Nutzungsentschädigung berechnen.
- 9.4 Die Heitlinger Gastro&Hotel Betriebs GmbH behält sich das Recht vor, für grobe Verschmutzung der Räume/Beschädigung des Inventars wie z.B. durch Konfetti oder Pfeil & Bogenschießen eine Sonderreinigung/Reparatur im eigenen Ermessen in Rechnung zu stellen. Es ist vom Kunden bei der zuständigen Stelle der Stadt Östringen abzuklären, wenn Ballons steigen, gelassen werden sollen und der Heitlinger Gastro & Hotel Betriebs GmbH auf Verlangen eine Genehmigung vorzulegen.

10. HAFTUNG DES KUNDEN FÜR SCHÄDEN

- 10.1 Sofern der Kunde Unternehmer ist, haftet er für alle Schäden an Gebäude oder Inventar, die durch Veranstaltungsteilnehmer bzw. -besucher, Mitarbeiter, sonstige Dritte aus seinem Bereich oder ihn selbst verursacht werden.
- 10.2 Die Heitlinger Gastro&Hotel Betriebs GmbH kann vom Kunden die Stellung einer angemessenen Sicherheitsleistung, zum Beispiel in Form einer Kreditkartengarantie, verlangen.
- 10.3 Der Heitlinger Hof ist ein reines Nichtraucherhotel. Im gesamten Hotel besteht Rauchverbot. Rauchen Kunden dennoch im Hotel, ist die Heitlinger Gastro&Hotel Betriebs GmbH berechtigt, den Kunden an den Reinigungskosten mit einem pauschalisierten Betrag von € 50,00 zu beteiligen. Kann ein Zimmer wegen starkem Rauchgeruch am Folgetag und/oder mehrere Tage danach nicht vermietet werden, stellt die Heitlinger Gastro&Hotel Betriebs GmbH eine zusätzliche Nacht und die darauffolgenden Nächte in Rechnung. Alle Räumlichkeiten und Gästezimmer sind per Rauchmelder mit einer Brandmeldezentrale verbunden. Im Falle eines Feueralarms durch Verschulden des Kunden sind alle anfallenden Kosten, die in unmittelbarer Verbindung damit stehen, wie z.B. der Einsatz der Feuerwehr oder die Folgekosten zur Wiederherstellung des Betriebszustandes, allein durch den Kunden zu tragen.
- 10.4 Das Abbrennen von Pyrotechnik jeglicher Art ist nicht gestattet.
- 10.5 Der Veranstalter/Kunde haftet für Verschmutzungen und/oder Beschädigungen durch seine Gäste, die über die normale Nutzung hinaus gehen. In diesem Fall erhebt die Heitlinger Gastro&Hotel Betriebs GmbH eine Aufwandspauschale von 150€.

11. MUSIKER- UND KÜNSTLERGAGEN

- 11.1 Musiker- und Künstlergagen sowie sämtliche Kosten für Unterhaltung, Beschallung und Beleuchtung, die nicht durch die Heitlinger Gastro&Hotel Betriebs GmbH in Auftrag gegeben, oder erbracht wurden, sind vom Kunden selbst zum Schluss der Veranstaltung abzurechnen.
- 11.2 Der Veranstalter ist auch verpflichtet, dafür Sorge zu tragen, dass von ihm oder den von ihm engagierten Musikern die GEMA-Gebühren sowie die Künstlersozialversicherung pünktlich bezahlt werden. Sollte die GEMA der Heitlinger Gastro&Hotel Betriebs GmbH für die Veranstaltung direkt eine Rechnung stellen, so wird diese an den Kunden zur sofortigen Begleichung zzgl. einer Bearbeitungsgebühr von 50,00€ weitergeleitet.
- 11.3 Die Haftung gegenüber vom Veranstalter engagierten Drittdienstleistern sowie deren Equipment obliegt ausschließlich dem Veranstalter selbst.

12. WERBUNG

Werbung, insbesondere Anzeigen des Veranstalters/ Gastes mit Hinweis auf Veranstaltungen in den Räumlichkeiten der Heitlinger Gastro&Hotel Betriebs GmbH, bedarf unserer vorherigen Zustimmung.

13. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

- 13.1 Änderungen und Ergänzungen des Vertrages, der Antragsannahme oder dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen sollen in Textform erfolgen. Einseitige Änderungen oder Ergänzungen durch den Kunden sind unwirksam.
- 13.2 Erfüllungsort und Zahlungsort sowie ausschließlicher Gerichtsstand – auch für Scheck- und Wechsel- Streitigkeiten - ist im kaufmännischen Verkehr Am Mühlberg 3, 76684 Östringen-Tiefenbach. Sofern ein Vertragspartner die Voraussetzung des § 38 Absatz 2 ZPO erfüllt und keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat, gilt als Gerichtsstand Am Mühlberg 3, 76684 Östringen-Tiefenbach.
- 13.3 Es gilt deutsches Recht. Die Anwendung des UN-Kaufrechts und des Kollisionsrechts ist ausgeschlossen.
- 13.4 Sollten einzelne Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen unwirksam oder nichtig sein oder werden, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Vorschriften.

Ich akzeptiere die oben aufgeführten Allgemeinen Geschäftsbedingungen Stand Oktober 2024

Ort / Datum

Unterschrift Kunde